

TSVÖ-Prüfungsordnung für Lehrstufen



**Komitee für Ausbildung und Technik
des
Tauchsportverbandes Österreichs**

September 2005

INHALTSVERZEICHNIS

1. ÜBUNGSLEITER	3
1.1 TSVÖ - ÜBUNGSLEITER „SCHULSPORT“	3
1.2 TSVÖ - ÜBUNGSLEITER „SCHNORCHELTAUCHEN“	5
1.3 TSVÖ - ÜBUNGSLEITER „GERÄTETAUCHEN“	7
1.4 TSVÖ - ÜBUNGSLEITER „FREIWASSER“ / TSVÖ - TAUCHLEHRER - ASSISTENT / ASSISTENT INSTRUCTOR.....	9
2. LEHRWART UND TRAINER	10
2.1 LEHRWART „TAUCHEN“	10
2.2 TRAINER „TAUCHEN“	12
3. SCHNORCHELLEHRSTUFEN	13
3.3 TSVÖ / CMAS - „SCHNORCHELINSTRUKTOR**“	13
3.4 TSVÖ / CMAS - „SCHNORCHELINSTRUKTOR***“	14
4. MONITEURSTUFEN.....	15
4.1 TSVÖ - TAUCHLEHRER / CMAS - „MONITEUR**“	15
4.2 TSVÖ - TAUCHLEHRER / CMAS - „MONITEUR***“	17
4.3 TSVÖ - TAUCHLEHRER / CMAS - „MONITEUR****“	19
4.4 TSVÖ - MONITEUR-L	21
4.5 TSVÖ - MONITEUR-R	22
5. SPEZIALLEHRSTUFEN.....	23
5.1 TSVÖ - „EIS-TAUCHLEHRER“	23
5.2 TSVÖ - „KINDER-TAUCHLEHRER“	24
5.3 TSVÖ - „MATERIALKUNDE-LEHRER“	25
5.4 TSVÖ - „SAUERSTOFF-ERSTHELFER-LEHRER“	26
5.5 TSVÖ - „TROCKEN-TAUCHLEHRER“	27
5.6 TSVÖ - „NITROX-TAUCHLEHRER“ / CMAS - „NITROX INSTRUCTOR“	28
5.7 TSVÖ - „TECHNISCHER-NITROX-TAUCHLEHRER“ / CMAS - „ADVANCED NITROX INSTRUCTOR“	29
6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN TSVÖ - LEHRSTUFEN	31
7. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	32

1. ÜBUNGSLEITER

1.1 TSVÖ - ÜBUNGSLEITER „SCHULSPORT“

Der Übungsleiter „Schulsport“ (ÜL-SP) ist berechtigt, Schnorchelkurse A und B in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ - Übungsleiter „Schulsport“:

Die Speziallehrstufe TSVÖ - Übungsleiter „Schulsport“ wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum Übungsleiter „Schulsport“ erworben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- Vollendetes 19. Lebensjahr.
- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- Eine der nachfolgenden Qualifikationen (abgeschlossen beziehungsweise im Zuge deren Ausbildung):
 - Lehrer für Leibeserziehung
 - Dipl. Sportlehrer
 - Rettungsschwimmlehrer ÖWR / ASBÖ
 - BH-Sportausbildner
 - Trainer AK (Allgemeine Körperausbildung)
 - Lehrwart Schwimmen
 - Trainer Schwimmen
- Eignungsprüfung:
 - Flossenschwimmen - Brustlage 50 m
 - Flossenschwimmen - Seite, Rücken 50 m
 - Streckentauchen 15 m
 - Zeittauchen 20 s
 - Mindestens drei Gegenstände aus 3 - 4 m Tiefe bergen
 - Rettungsschwimmen 25 m
 - Sprung ins Wasser vom Beckenrand
 - Maske aus 3 m Tiefe bergen
 - Ausblasen des Schnorchels

Prüfungsabnahme und Organisation:

Die Prüfung wird vom KAT organisiert.



Prüfungsbedingungen:

Die Abschlussprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsgegenständen in Theorie und Praxis zusammen:

- Pädagogik, Didaktik und Methodik des Schnorcheltauchens.
- Erste Hilfe.
- Lehrauftritte.
- TSVÖ - Schnorcheltauchen - Leistungsstufe „B“.

Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT.

1.2 TSVÖ - ÜBUNGSLEITER „SCHNORCHELTAUCHEN“

Der Übungsleiter „Schnorcheltauchen“ (ÜL-ST) ist berechtigt, Schnorchelkurse A, B und C in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ - Übungsleiter „Schnorcheltauchen“:

Die Speziallehrstufe TSVÖ - Übungsleiter „Schnorcheltauchen“ wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum Übungsleiter „Schnorcheltauchen“ erworben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- Vollendetes 17. Lebensjahr; bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- TSVÖ - Schnorcheltauchen „C“ - Leistungsstufe
- TSVÖ / CMAS - Brevet** oder eine der nachfolgenden Ausbildungen:
 - Lehrer für Leibeserziehung
 - Dipl. Sportlehrer
 - Rettungsschwimmlehrer ÖWR / ASBÖ
 - BH-Sportausbildner
 - Trainer AK (Allgemeine Körperausbildung)
 - Lehrwart Schwimmen
 - Trainer Schwimmen
- Eignungsprüfung:
 - Flossenschwimmen - Brustlage 50 m
 - Flossenschwimmen - Seite, Rücken 50 m
 - Streckentauchen 15 m
 - Zeittauchen 20 s
 - Mindestens drei Gegenstände aus 3 - 4 m Tiefe bergen
 - Rettungsschwimmen 25 m
 - Sprung ins Wasser vom Beckenrand
 - Maske aus 3 m Tiefe bergen
 - Ausblasen des Schnorchels

Prüfungsabnahme und Organisation:

Die Prüfung wird vom KAT organisiert.



Prüfungsbedingungen:

Die Abschlussprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsgegenständen in Theorie und Praxis zusammen:

- Pädagogik, Didaktik und Methodik des Schnorcheltauchens.
- Erste Hilfe.
- Lehrauftritte.
- TSVÖ - Schnorcheltauchen - Leistungsstufe „B“.

Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT.

1.3 TSVÖ - ÜBUNGSLEITER „GERÄTETAUCHEN“

Der Übungsleiter „Gerätetauchen“ (ÜL-GT) ist berechtigt, Schnorchelkurse A, B und C in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen. Weiters ist er berechtigt das TSVÖ - Sonderbrevet „Pooldiver“ sowie den Kursteil Poolprüfung „5m“ (Teil C) der CMAS - Brevet* - Ausbildung - allerdings nur im Schwimmbad - selbständig zu organisieren, durchzuführen und die entsprechenden Praxisprüfungen abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ - Übungsleiter „Gerätetauchen“:

Die Speziallehrstufe TSVÖ - Übungsleiter „Gerätetauchen“ wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum Übungsleiter „Gerätetauchen“ erworben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 18. Lebensjahr.
- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- TSVÖ / CMAS - Brevet**.
- TSVÖ - Übungsleiter „Schnorcheltauchen“.
- Eignungsprüfung:
 - Einsteigen mit kompletter Ausrüstung.
 - Abtauchen zum Grund.
 - Ablegen der kompletten Ausrüstung (ABC, PTG, Tarierweste und eventuell Bleigurt)
 - Auftauchen zur Oberfläche.
 - Innerhalb 1 Minute abtauchen und die zuvor abgelegte Ausrüstung wieder anlegen.
 - Orales Tarieren der Tarierweste bis Schwebezustand erreicht ist, 2 Minuten in Hockstellung ohne Grundberührung und ohne Durchstoßen der Wasseroberfläche schweben.

Prüfungsabnahme und Organisation:

Die Prüfung wird vom KAT organisiert.



Prüfungsbedingungen:

Die Abschlussprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsgegenständen in Theorie und Praxis zusammen:

- Pädagogik, Didaktik und Methodik des Gerätetauchens.
- Erste Hilfe.
- Lehrauftritte.
- Poolprüfung „5m“ (Teil C) der CMAS - Brevet* - Ausbildung.

Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT.

1.4 TSVÖ - ÜBUNGSLEITER „FREIWASSER“ / TSVÖ - TAUCHLEHRER - ASSISTENT / ASSISTENT INSTRUCTOR

Der Übungsleiter „Freiwasser“ (ÜL-FW) / TSVÖ - Tauchlehrer - Assistent ist berechtigt, Schnorchelkurse A, B, C und Schnorcheltauchen F in Theorie und Praxis selbstständig zu organisieren, durchzuführen und die entsprechenden Prüfungen abzulegen. Weiters ist er berechtigt das TSVÖ - Sonderbrevet „Pooldiver“ sowie den Kursteil „5m“ (Teil C) der CMAS - Brevet* - Ausbildung selbstständig zu organisieren, durchzuführen und die entsprechenden Praxisprüfungen abzulegen.

Darüber hinaus ist der Übungsleiter „Freiwasser“ / TSVÖ - Tauchlehrer - Assistent berechtigt, in Beisein und unter Anleitung eines TSVÖ - Tauchlehrers / CMAS - Moniteurs mit gültiger Prüfungsberechtigung bei der Ausbildung und Prüfung von TSVÖ / CMAS - Linienbrevets und von TSVÖ - Spezialbrevets zu assistieren, sofern er das entsprechende Spezialbrevet selbst positiv abgelegt hat.

Bestimmungen zum Erlangen Speziallehrstufe TSVÖ - Übungsleiter „Freiwasser“ / TSVÖ - Tauchlehrer - Assistent:

Die Speziallehrstufe TSVÖ - Übungsleiter „Freiwasser“ / TSVÖ - Tauchlehrer - Assistent wird mit Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für den TSVÖ - Übungsleiter „Freiwasser“ / TSVÖ - Tauchlehrer - Assistent auf Ansuchen vom KAT vergeben.

Voraussetzung für den TSVÖ - Übungsleiter „Freiwasser“ / TSVÖ - Tauchlehrer - Assistent:

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 18. Lebensjahr.
- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- TSVÖ / CMAS - Brevet***.
- TSVÖ - Spezialbrevet „Sauerstoff-Ersthelfer-Anwender“.
- TSVÖ - Übungsleiter „Schnorcheltauchen“.
- TSVÖ - Übungsleiter „Gerätetauchen“.
- Nachweis von Prüfungstätigkeit als TSVÖ - Übungsleiter „Schnorcheltauchen“ und TSVÖ - Übungsleiter „Gerätetauchen“.
- Nachweis von mindestens 20 Tauchgängen innerhalb der letzten 12 Monate.

Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT.

2. LEHRWART UND TRAINER

2.1 LEHRWART „TAUCHEN“

Der Lehrwart „Tauchen“ besitzt Grundkenntnisse der Sportbiologie, der Bewegungslehre, der Biomechanik, der Trainingslehre sowie der Pädagogik, Didaktik und Methodik mit Ausrichtung auf den Tauchsport. Der erfolgreiche Abschluss des Lehrwartes „Tauchen“ ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur TSVÖ - Tauchlehrer / CMAS - Moniteur* - Abschlussprüfung.

Bestimmungen zum Erlangen des Lehrwartes „Tauchen“:

Der Lehrwart „Tauchen“ wird nach der Teilnahme an einem Lehrwartekurs „Tauchen“ der Sportakademie (BafL) nach positiver Absolvierung der Abschlussprüfungen erworben.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrwartekurs „Tauchen“:

- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- Vorlage des Logbuchs: im Logbuch müssen mindestens zehn eingetragene Tauchgänge im Süßwasser bis in mittlere Tiefe innerhalb von sechs Monaten vor dem Antreten zur Eignungsprüfung bestätigt sein.
- Eignungsprüfung:
 1. Theorie
Theorieprüfung im MC-System über Tauchphysik, Tauchmedizin und Erste Hilfe, Gerätekunde sowie Tauchpraxis.
 2. Schwimmbad:
 - Zeittauchen mit ABC-Ausrüstung: 1 min.
 - ABC-Ausrüstung (Maske, Flossen und Schnorchel) mit einmaligem Abtauchen unter Wasser anlegen und ausblasen.
 - Streckentauchen mit ABC-Ausrüstung: Damen 40 m , Herren 50 m.
 - 50 m Flossenschwimmen ohne Gebrauch der Arme: Damen maximal 40 s, Herren in maximal 35 s.
 - 200 m Flossenschwimmen mit ABC-Ausrüstung Damen in maximal 3 min 30 s, Herren in maximal 3 min.
 - Aus zirka 15 m Entfernung antauchen der zuvor im tiefen Beckenteil abgelegten Ausrüstung (ABC, PTG, Tariierweste und eventuell Bleigurt). Nach dem Anlegen der Ausrüstung, Tariierweste oral tariieren und 3 min schweben (in Hockstellung, ohne Grundberührung und ohne die Wasseroberfläche zu durchstoßen).

3. Freiwasser

Der Kandidat muss seine Fähigkeit demonstrieren, im Freiwasser seine Ausrüstung zu beherrschen und einen vorgegebenen Tauchgang nach dem Tauchplan durchzuführen.

Prüfungsabnahme und Organisation:

Staatliche kommissionelle Prüfung durch die Sportakademie (BafL) in Zusammenarbeit mit dem KAT, wobei die Vortragenden als Fachprüfer eingesetzt werden. Die Prüfung wird von der Sportakademie (BafL) organisiert.

Prüfungsbedingungen:

- Mündliche Prüfungen über ein Thema aus den Fachgebieten „Sportbiologie“, „Bewegungslehre/Biomechanik“ und „Trainingslehre“.
- Kurzreferat auf Brevet** - Niveau über ein Thema aus den Fachgebieten „Tauchphysik“, „Tauchtechnik“, „Tauchpraxis“ oder „Tauchmedizin“. Das Thema wird gelost. Der Kandidat hat 15 Minuten Zeit zur Vorbereitung. Es dürfen vorgefertigte Folien verwendet werden. Das Referat muss mindestens 15 Minuten dauern.
- Praktische Prüfung im Freiwasser: Tauchgänge bis in mittlere Tiefe (maximal 30 m).
- Überprüfung des theoretischen medizinischen Wissens (z.B.: Physiologie, Verletzungssymptome) und der praktischen medizinischen Kenntnisse (Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung, Rettungskette).

Beurkundung:

Erfolgt durch die Sportakademie (BafL).

2.2 TRAINER „TAUCHEN“

Der Trainer „Tauchen“ besitzt umfangreiche Kenntnisse der Sportbiologie, der Bewegungslehre, der Biomechanik, der Trainingslehre sowie der Pädagogik, Didaktik und Methodik mit Ausrichtung auf den Tauchsport

Bestimmungen zum Erlangen des Trainer „Tauchen“:

Für den Trainer „Tauchen“ muss ein Trainergrundkurs sowie ein Trainerspezialkurs „Tauchen“ an der Sportakademie (BafL) besucht werden. Der Trainer „Tauchen“ wird nach positiver Absolvierung der Abschlussprüfungen erworben.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Trainer „Tauchen“:

- Trainergrundkurs
- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- Laut Ausschreibung der Sportakademie (BafL).

Prüfungsabnahme und Organisation:

Staatliche kommissionelle Prüfung durch die Sportakademie (BafL). Die Prüfung wird von der Sportakademie (BafL) organisiert.

Prüfungsbedingungen:

Laut den aktuell gültigen Vorgaben der Sportakademie (BafL).

Beurkundung:

Erfolgt durch die Sportakademie (BafL).

3. SCHNORCHELLEHRSTUFEN

3.3 TSVÖ / CMAS - „SCHNORCHELINSTRUKTOR*“

Der Schnorchelinstruktor* ist berechtigt, CMAS - Schnorchelkurse bis zur Stufe CMAS - Schnorchelbrevet* in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen des Brevets „Schnorchelinstruktor*“:

Das Brevet „Schnorchelinstruktor*“ wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum „TSVÖ - Tauchlehrer / CMAS - Moniteur*“ erworben.

Voraussetzung für die Vergabe der Zusatzqualifikation „Schnorchelinstruktor*“:

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 18. Lebensjahr.
- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- Gültige TSVÖ - Prüfungsberechtigung „Moniteur*“.

Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT.

3.4 TSVÖ / CMAS - „SCHNORCHELINSTRUKTOR***“

Der Schnorchelinstruktor** ist berechtigt, CMAS - Schnorchelkurse bis zur Stufe CMAS - Schnorchelbrevet*** in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen des Brevets „Schnorchelinstruktor*“:**

Das Brevet „Schnorchelinstruktor***“ wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum „Schnorchelinstruktor***“ erworben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 18. Lebensjahr.
- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- TSVÖ / CMAS - Schnorchelinstruktor*
- Gültige TSVÖ Prüfungsberechtigung „Moniteur“.

Prüfungsabnahme und Organisation:

Erfolgt durch TSVÖ - Tauchlehrer / CMAS-Monitore, die im Zuge ihrer Brevet*** - Ausbildung eine Prüfung über 15 m freies Abtauchen abgelegt haben. Die Prüfung wird vom jeweiligen TSVÖ - Tauchlehrer / CMAS-Moniteur organisiert.

Prüfungsbedingungen:

A) Prüfung mit kompletter ABC-Ausrüstung im Freiwasser:

1. Freies Abtauchen auf 15 m Tiefe.
2. 30 m Streckentauchen in einer Tiefe von 3 m

Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT.

4. MONITEURSTUFEN

4.1 TSVÖ - TAUCHLEHRER / CMAS - „MONITEUR*“

Der Moniteur* ist berechtigt, Kurse bis zur Stufe CMAS - Brevet* in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: Schnorchelbrevet A, B, C und F; TSVÖ - Sonderbrevet „Pooldiver“ und CMAS - Brevet* sowie aller TSVÖ - Spezialbrevets, für die nicht eine gesonderte Prüfungsberechtigung erforderlich ist.

Darüber hinaus kann der Moniteur* als Assistent in Prüfungskommissionen des KAT berufen werden.

Bestimmungen zum Erlangen des Brevets „Moniteur*“:

Das Brevet „Moniteur*“ wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungsseminar und durch positiven Abschluss sämtlicher Zwischen- und Teilprüfungen sowie der Abschlussprüfung zum „Moniteur*“ erworben.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Moniteur* - Ausbildungsseminar:

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 18. Lebensjahr.
- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- Nachweis von Assistententätigkeit in der Ausbildung nach TSVÖ-Richtlinien innerhalb der letzten 12 Monate.
- Teilnahme am Lehrwart „Tauchen“ der Sportakademie (BafL) oder Diplom-sportlehrer der Sportakademie (BafL) mit Spezialfach „Tauchen“.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Moniteur* - Abschlussprüfung:

- Staatlich geprüfter Lehrwart „Tauchen“ der Sportakademie (BafL) oder Diplom-sportlehrer der Sportakademie (BafL) mit Spezialfach „Tauchen“.
- TSVÖ - Übungsleiter „Schnorcheltauchen“.
- TSVÖ - Übungsleiter „Gerätetauchen“.
- TSVÖ / CMAS - Brevet***.
- TSVÖ - Spezialbrevets „Materialkunde“, „Nachttauchen“, „Rettungstechnik Level 1 und 2“, „Sauerstoff-Ersthelfer-Anwender“, „Suchen und Bergen“ und „Unterwassernavigation“.
- Nachweis von 150 Tauchgängen seit Beginn der Tauchausbildung bestätigt im Logbuch. Von diesen 150 Tauchgängen müssen 50 Tauchgänge seit Ablegung des Brevet*** erfolgt sein. Von den 50 Tauchgängen seit dem Brevet*** müssen 30 Tauchgänge innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antreten zur Moniteur* -

Prüfung absolviert worden sein. Weiters müssen von den 50 Tauchgängen seit Ablegung des Brevet*** 25 Tauchgänge bis in große Tiefe geführt haben, und 25 Tauchgänge müssen im Süßwasser durchgeführt worden sein. Von diesen 25 Tauchgängen im Süßwasser müssen 15 Tauchgänge bis in große Tiefe geführt haben.

- Teilnahme an einem M* - Ausbildungsseminar und positiver Abschluss sämtlicher Zwischenprüfungen, die dem Kandidaten im Laufe dieses Seminars gestellt werden.
- Besitz der TSVÖ - Speziallehrstufen „Materialkunde-Lehrer“, „Trocken-Tauchlehrer“ und „Sauerstoff-Ersthelfer-Lehrer“.

Prüfungsabnahme und Organisation:

Kommissionelle Prüfung durch das KAT. Die Prüfung wird vom KAT organisiert.

Prüfungsbedingungen:

- Schriftliche Prüfung: MC-System und/oder frei zu beantwortende Fragen.
- Kurzreferat auf Brevet** - Niveau über ein Thema aus den Fachgebieten „Tauchphysik“, „Tauchtechnik“, „Tauchpraxis“ und „Tauchmedizin“. Das Prüfungsthema wird gelost. Der Kandidat hat 15 Minuten Zeit zur Vorbereitung. Es dürfen vorgefertigte Folien verwendet werden. Das Referat muss mindestens 15 Minuten dauern.
- Praktische Prüfung im Freiwasser: Tauchgänge bis in mittlere Tiefe (maximal 30 m). Die durchzuführenden Übungen werden vom KAT festgelegt.
- Überprüfung des theoretischen medizinischen Wissens (z.B.: Physiologie, Verletzungssymptome) und der praktischen medizinischen Kenntnisse (Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung, Rettungskette).

Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT.

4.2 TSVÖ - TAUCHLEHRER / CMAS - „MONITEUR**“

Der Moniteur** ist berechtigt, Kurse bis zur Stufe CMAS - Brevet*** in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: Schnorchelbrevet A, B, C und F; TSVÖ - Sonderbrevet „Pooldiver“ und CMAS - Brevet*, Brevet** und Brevet*** sowie aller TSVÖ - Spezialbrevets, für die nicht eine gesonderte Prüfungsberechtigung erforderlich ist.

Darüber hinaus kann der Moniteur** als Assistent in Prüfungskommissionen des KAT berufen werden.

Bestimmungen zum Erlangen des Brevets „Moniteur**“:

Das Brevet „Moniteur**“ wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungsseminar und durch positiven Abschluss sämtlicher Zwischen- und Teilprüfungen sowie der Abschlussprüfung zum „Moniteur**“ erworben.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Moniteur** - Ausbildungsseminar:

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 19. Lebensjahr.
- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- Gültige TSVÖ - Prüfungsberechtigung „Moniteur**“.
- Nachweis von Prüfertätigkeit im Bereich CMAS - Brevet* innerhalb der letzten 12 Monate sowie im Bereich der TSVÖ - Spezialbrevets „Materialkunde“, „Nachttauchen“, „Rettungstechnik Level 1 und 2“, „Sauerstoff-Ersthelfer-Anwender“, „Suchen & Bergen“ und „Unterwassernavigation“.
- Nachweis von Assistententätigkeit im Bereich CMAS - Brevet** innerhalb der letzten 12 Monate.
- Nachweis von 200 Tauchgängen seit Beginn der Tauchausbildung bestätigt im Logbuch. Von den 50 Tauchgängen seit dem Moniteur* müssen 30 Tauchgänge innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antreten zur Moniteur** - Prüfung absolviert worden sein. Von diesen 50 Tauchgängen müssen mindestens 10 Tauchgänge Prüfungstauchgänge sein; 5 Tauchgänge müssen im Süßwasser innerhalb der letzten 12 Monate vor der Abschlussprüfung bis in große Tiefe geführt haben.
- Nachweis der Teilnahme an Weiterbildungsseminaren des TSVÖ.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Moniteur** - Abschlussprüfung:

- Mindestens 1 Jahre Moniteur*.
- Besitz der TSVÖ - Speziallehrstufen „Materialkunde-Lehrer“, „Trocken-Tauchlehrer“ und „Sauerstoff-Ersthelfer-Lehrer“.

- Teilnahme an einem M** - Ausbildungsseminar und positiver Abschluss sämtlicher Zwischenprüfungen, die dem Kandidaten im Laufe dieses Seminars gestellt werden.

Prüfungsabnahme und Organisation:

Kommissionelle Prüfung durch das KAT. Die Prüfung wird vom KAT organisiert.

Prüfungsbedingungen der Abschlussprüfung:

- Schriftliche Prüfung: MC-System und/oder frei zu beantwortende Fragen.
- Kurzreferat auf Brevet*** - Niveau über ein Thema aus den Fachgebieten „Tauchphysik“, „Tauchtechnik“, „Tauchpraxis“ und „Tauchmedizin“. Das Prüfungsthema wird gelost. Der Kandidat hat 15 Minuten Zeit zur Vorbereitung. Es dürfen keine vorgefertigten Folien verwendet werden. Das Referat muss mindestens 15 Minuten dauern.
- Praktische Prüfung im Freiwasser: besteht aus zwei Teilen, wovon mindestens ein Prüfungsteil im Süßwasser absolviert werden muss und beinhaltet Tauchgänge in große Tiefe (maximal 40 m). Die durchzuführenden Übungen werden vom KAT festgelegt.
- Überprüfung des theoretischen medizinischen Wissens (z.B.: Physiologie, Verletzungssymptome) und der praktischen medizinischen Kenntnisse (Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung, Rettungskette).

Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT.

4.3 TSVÖ - TAUCHLEHRER / CMAS - „MONITEUR***“

Der Moniteur*** ist berechtigt, Kurse bis zur Stufe CMAS - Brevet*** in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: Schnorchelbrevet A, B, C und F; TSVÖ - Sonderbrevet „Pooldiver“ und CMAS - Brevet*, Brevet** und Brevet*** sowie aller TSVÖ - Spezialbrevets, für die nicht eine gesonderte Prüfungsberechtigung erforderlich ist.

Darüber hinaus kann der Moniteur*** vom KAT in Prüfungskommissionen als Prüfer einberufen werden und dort die Prüfungen zum Erwerb von CMAS - Moniteurgraden und allen anderen TSVÖ - Lehrstufen abnehmen, für die nicht eine gesonderte Prüfungsberechtigung erforderlich ist.

Bestimmungen zum Erlangen des Brevets „Moniteur*“:**

Das Brevet „Moniteur***“ wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungsseminar und durch positiven Abschluss sämtlicher Zwischen- und Teilprüfungen sowie der Abschlussprüfung zum „Moniteur***“ erworben.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Moniteur*-Ausbildungsseminar:**

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 22. Lebensjahr.
- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- Gültige TSVÖ - Prüfungsberechtigung „Moniteur***“.
- Nachweis von Prüfertätigkeit im Bereich CMAS - Brevet*, CMAS - Brevet** und CMAS - Brevet*** innerhalb der letzten 24 Monate sowie im Bereich der TSVÖ - Spezialbrevets „Materialkunde“, „Nachttauchen“, „Rettungstechnik Level 1 und 2“, „Sauerstoff-Ersthelfer-Anwender“, „Suchen & Bergen“ und „Unterwassernavigation“.
- Nachweis von 300 Tauchgängen seit Beginn der Tauchausbildung bestätigt im Logbuch. Von diesen 300 Tauchgängen müssen 50 Tauchgänge seit Ablegung des Moniteur** erfolgt sein. Von den 50 Tauchgängen seit dem Moniteur** müssen 30 Tauchgänge innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antreten zur Moniteur*** - Prüfung absolviert worden sein. Von diesen 50 Tauchgängen müssen mindestens 10 Tauchgänge Prüfungstauchgänge sein; 5 Tauchgänge müssen im Süßwasser innerhalb der letzten 12 Monate vor der Abschlussprüfung bis in große Tiefe geführt haben.
- Nachweis der Teilnahme an Weiterbildungsseminaren des TSVÖ.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Moniteur*-Abschlussprüfung:**

- Mindestens 3 Jahre Moniteur**.
- Besitz eines nationalen oder internationalen Schiffsführerpatentes für Motorboote.
- Besitz mindestens einer weiteren TSVÖ - Speziallehrstufe „Eis-Tauchlehrer“, „Kinder-Tauchlehrer“ oder „Nitrox-Tauchlehrer“.
- Teilnahme an einem M*** - Ausbildungsseminar und positiver Abschluss sämtlicher Zwischenprüfungen, die dem Kandidaten im Laufe dieses Seminars gestellt werden.
- Positive Beurteilung bei mindestens einem Einsatz als Prüfer im Rahmen eines Lehrer-Ausbildungslehrganges des TSVÖ.
- Positive Beurteilung der vom Kandidaten selbständig und eigenhändig verfassten schriftlichen Arbeit, deren Thema, Inhalt und Umfang vom KAT vorgegeben wurde. Die Beurteilung der Arbeit erfolgt durch das KAT.

Prüfungsabnahme und Organisation:

Kommissionelle Prüfung durch das KAT. Die Prüfungen werden vom KAT organisiert.

Prüfungsbedingungen der Abschlussprüfung:

Einsatz als Prüfer in einer Prüfungskommission des KAT bei einer Moniteur* - oder Moniteur** - Prüfung des TSVÖ.

Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT.

4.4 TSVÖ - MONITEUR-L

Der Moniteur-L („Lehrbeauftragter“) ist bei Berufung durch das KAT berechtigt, als Kursleiter und/oder Ausbildner an der Tauchlehreraus- beziehungsweise Weiterbildung sowie als Prüfungsvorsitzender und/oder Prüfer gemäß seines Ausbildungsstandes an Prüfungen des Verbandes teilzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Ausbildungsstufe „Moniteur-L“:

Die Zusatzqualifikation „Moniteur-L“ wird dem Moniteur vom KAT aufgrund seiner Fähigkeiten, die er im Rahmen seiner eigenen Ausbildung oder bei Aktivitäten für den TSVÖ gezeigt hat, vergeben.

Voraussetzungen für die Vergabe der Zusatzqualifikation „Moniteur-L“:

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 20. Lebensjahr.
- Gültige TSVÖ - Prüfungsberechtigung „Moniteur**“ oder „Moniteur***“.
- Nachweis von Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung des TSVÖ.

Beurkundung:

Die Ernennung zum „Moniteur**-L“ beziehungsweise „Moniteur***-L“ erfolgt durch den Leiter des KAT. Die Zusatzqualifikation „Moniteur-L“ wird vom KAT auf ein Jahr erteilt. Die Zusatzqualifikation kann jederzeit vom Leiter des KAT entzogen werden.

4.5 TSVÖ - MONITEUR-R

Der Moniteur-R („Regionaler Moniteur“) repräsentiert das KAT in seinem Bundesland und wird als regionaler Vertreter vom Leiter des KAT mit bestimmten Aufgaben betraut. Darüber hinaus ist er Mitglied des periodisch vom Leiter des KAT einberufenen nationalen Gremiums der „Regionalen Moniteure“ Österreichs.

Bestimmungen zum Erlangen der Ausbildungsstufe „Moniteur-R“:

Die Zusatzqualifikation „Moniteur-R“ wird dem Moniteur vom KAT vergeben.

Voraussetzungen für die Vergabe der Zusatzqualifikation „Moniteur-R“:

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 20. Lebensjahr.
- Gültige TSVÖ - Prüfungsberechtigung „Moniteur**“ oder „Moniteur***“.
- Nachweis von Aktivitäten für den TSVÖ.

Beurkundung:

Die Ernennung zum „Moniteur**-R“ beziehungsweise „Moniteur***-R“ erfolgt durch den Leiter des KAT. Die Zusatzqualifikation „Moniteur-R“ wird vom KAT auf ein Jahr erteilt. Die Zusatzqualifikation kann jederzeit vom Leiter des KAT entzogen werden.

5. SPEZIALLEHRSTUFEN

5.1 TSVÖ - „EIS-TAUCHLEHRER“

Der Eis-Tauchlehrer ist berechtigt, Eistauchkurse in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfungen für das TSVÖ - Spezialbrevet „Eistauchen“ abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ - „Eis-Tauchlehrer“:

Die Speziallehrstufe TSVÖ - „Eis-Tauchlehrer“ wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum „Eis-Tauchlehrer“ erworben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 18. Lebensjahr.
- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- Gültige TSVÖ - Prüfungsberechtigung „Moniteur*“.
- TSVÖ - Spezialbrevet „Eistauchen“.
- Nachweis von mindestens vier Eis-Tauchgängen seit Ablegung des TSVÖ - Spezialbrevets „Eistauchen“ bestätigt im Logbuch durch einen Eis-Tauchlehrer.

Prüfungsabnahme und Organisation:

Erfolgt durch das KAT. Die Prüfung wird vom KAT organisiert.

Prüfungsbedingungen:

- Nachweis umfassender theoretischer und praktischer Kenntnisse über das „Tauchen unter Eis“.
- Pädagogik, Didaktik und Methodik des Eistauchens.
- Lehrauftritt im Freiwasser unter Eis.
- Erste Hilfe.

Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT. Die Gültigkeit der Prüfungsberechtigung für die TSVÖ - Speziallehrstufe „Eis-Tauchlehrer“ ist an eine gültige TSVÖ - Tauchlehrerprüfungsberechtigung gebunden.

5.2 TSVÖ - „KINDER-TAUCHLEHRER“

Der Kinder-Tauchlehrer ist berechtigt, Kindertauchkurse in Theorie und Praxis selbstständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: Jugendbrevet*, Jugendbrevet**, Jugendbrevet***, Jugendspezialbrevet „Tarieren“, Jugendspezialbrevet „Gruppentauchen“, Jugendspezialbrevet „Boot 1“ und Jugendspezialbrevet „Boot 2“.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ - „Kinder-Tauchlehrer“:

Die Speziallehrstufe TSVÖ - „Kinder-Tauchlehrer“ wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum „Kinder-Tauchlehrer“ erworben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 19. Lebensjahr.
- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- Gültige TSVÖ - Prüfungsberechtigung „Moniteur“.

Prüfungsabnahme und Organisation:

Erfolgt durch das KAT. Die Prüfung wird vom KAT organisiert.

Prüfungsbedingungen:

- Pädagogik, Didaktik und Methodik des „Kindertauchens“.
- Einsatz und Verwendung kindergerechter Lehrbehelfe und Materialien.
- Ausrüstungskunde.
- Medizinische und anatomische Aspekte.

Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT. Die Gültigkeit der Prüfungsberechtigung für die Speziallehrstufe TSVÖ - „Kinder-Tauchlehrer“ ist an eine gültige TSVÖ - Tauchlehrerprüfungsberechtigung gebunden. Weiters ist die Teilnahme an den vom KAT verpflichtend vorgeschriebenen Fortbildungsseminaren „Kindertauchen“ zur Erhaltung der Ausbildungsberechtigung erforderlich.

5.3 TSVÖ - „MATERIALKUNDE-LEHRER“

Der Materialkunde-Lehrer ist berechtigt, Materialkundekurse selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfungen für das TSVÖ - Spezialbrevet „Materialkunde“ abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ - „Materialkunde-Lehrer“:

Die Speziallehrstufe TSVÖ - „Materialkunde-Lehrer“ wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum „Materialkunde-Lehrer“ erworben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 18. Lebensjahr.
- Gültige TSVÖ - Prüfungsberechtigung „Moniteur **“ oder TSVÖ - „Moniteur**“ - Anwärter.
- TSVÖ - Spezialbrevet „Materialkunde“.

Prüfungsabnahme und Organisation:

Erfolgt durch das KAT. Die Prüfung wird vom KAT organisiert.

Prüfungsbedingungen:

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über die „Materialkunde“.
- Pädagogik, Didaktik und Methodik des Materialkunde-Unterrichts.

Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT. Die Gültigkeit der Prüfungsberechtigung für die Speziallehrstufe TSVÖ - „Materialkunde-Lehrer“ ist an eine gültige TSVÖ - Tauchlehrerprüfungsberechtigung gebunden.

5.4 TSVÖ - „SAUERSTOFF-ERSTHELFER-LEHRER“

Der Sauerstoff-Ersthelfer-Lehrer ist berechtigt, Sauerstoff-Ersthelfer Anwenderkurse in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfungen für das TSVÖ - Spezialbrevet „Sauerstoff-Ersthelfer-Anwender“ abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ - „Sauerstoff-Ersthelfer-Lehrer“:

Die Speziallehrstufe TSVÖ - „Sauerstoff-Ersthelfer-Lehrer“ wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum „Sauerstoff-Ersthelfer-Lehrer“ erworben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 18. Lebensjahr.
- Gültige TSVÖ - Prüfungsberechtigung „Moniteur *“ oder TSVÖ - „Moniteur*“ - Anwärter.
- TSVÖ - Spezialbrevet „Sauerstoff-Ersthelfer-Anwender“.

Prüfungsabnahme und Organisation:

Erfolgt durch das KAT. Die Prüfung wird vom KAT organisiert.

Prüfungsbedingungen:

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über die „Sauerstoffanwendung“.
- Pädagogik, Didaktik und Methodik des Sauerstoffanwendung-Unterrichts.

Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT. Die Gültigkeit der Prüfungsberechtigung für die Speziallehrstufe TSVÖ - „Sauerstoff-Ersthelfer-Lehrer“ ist an eine gültige TSVÖ - Tauchlehrerprüfungsberechtigung gebunden.

5.5 TSVÖ - „TROCKEN-TAUCHLEHRER“

Der Trocken-Tauchlehrer ist berechtigt, Trockentauchkurse in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfungen für das TSVÖ - Spezialbrevet „Trockentauchen“ abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ - „Trocken-Tauchlehrer“:

Die Speziallehrstufe TSVÖ - „Trocken-Tauchlehrer“ wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum „Trocken-Tauchlehrer“ erworben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 18. Lebensjahr.
- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- Gültige TSVÖ - Prüfungsberechtigung „Moniteur *“ oder TSVÖ - „Moniteur*“ - Anwärter.
- TSVÖ - Spezialbrevet „Trockentauchen“.
- TSVÖ - Spezialbrevet „Rettungstechnik Level 3“.
- Nachweis von Kenntnissen beim Tauchen mit einem Trockentauchanzug.

Prüfungsabnahme und Organisation:

Erfolgt durch das KAT. Die Prüfung wird vom KAT organisiert.

Prüfungsbedingungen:

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über das „Trockentauchen“.
- Pädagogik, Didaktik und Methodik des Trockentauchens.
- Lehrauftritte im Freiwasser.
- Erste Hilfe unter Berücksichtigung der Problematik von Trockentauchanzügen.

Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT. Die Gültigkeit der Prüfungsberechtigung für die Speziallehrstufe TSVÖ - „Trockentauch-Lehrer“ ist an eine gültige TSVÖ - Tauchlehrerprüfungsberechtigung gebunden.

5.6 TSVÖ - „NITROX-TAUCHLEHRER“ / CMAS - „NITROX INSTRUCTOR“

Der TSVÖ - „Nitrox-Tauchlehrer“ / CMAS - „Nitrox Instructor“ ist berechtigt, TSVÖ - „Nitrox-Taucher“ / CMAS - „Nitrox Diver“ - Kurse in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfungen für das TSVÖ - Spezialbrevet „Nitrox-Taucher“ / CMAS - „Nitrox Diver“ abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ - „Nitrox-Tauchlehrer“ / CMAS - „Nitrox Instructor“:

Die Speziallehrstufe TSVÖ - „Nitrox-Tauchlehrer“ / CMAS - „Nitrox Instructor“ wird durch positiven Abschluss der Prüfung zum TSVÖ - „Nitrox-Tauchlehrer“ / CMAS - „Nitrox Instructor“ erworben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 20. Lebensjahr.
- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- Gültige TSVÖ - Prüfungsberechtigung „Moniteur***“.
- TSVÖ - Spezialbrevet „Technischer-Nitrox-Taucher“ / CMAS - „Advanced Nitrox Diver“.
- Nachweis von 10 Nitrox - Tauchgängen bestätigt im Logbuch.
- Nachweis von Assistenzfähigkeit bei mindestens einem TSVÖ - „Nitrox - Taucher“ / CMAS - „Nitrox Diver“ - Kurs.

Prüfungsabnahme und Organisation:

Erfolgt durch das KAT. Die Prüfung wird vom KAT organisiert.

Prüfungsbedingungen:

- Nachweis umfassender theoretischer und praktischer Kenntnisse des „Nitrox-Tauchens“.
- Pädagogik, Didaktik und Methodik des Nitrox-Tauchens.
- Lehrauftritt in Theorie und Praxis.
- Erste Hilfe.

Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT. Die Gültigkeit der Prüfungsberechtigung für die Speziallehrstufe TSVÖ - „Nitrox-Tauchlehrer“ / CMAS - „Nitrox Instructor“ ist an eine gültige TSVÖ - Tauchlehrerprüfungsberechtigung gebunden.

5.7 TSVÖ - „TECHNISCHER-NITROX-TAUCHLEHRER“ / CMAS - „ADVANCED NITROX INSTRUCTOR“

Der TSVÖ - „Technischer-Nitrox-Tauchlehrer“ / CMAS - „Advanced Nitrox Instructor“ ist berechtigt, Nitrox - Tauchkurse in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfungen für die TSVÖ - Spezialbrevets „Nitrox-Taucher“ / CMAS - „Nitrox Diver“ und „Technischer-Nitrox-Taucher“ / CMAS - „Advanced Nitrox Diver“ abzunehmen.

Darüber hinaus kann der TSVÖ - „Technischer-Nitrox-Tauchlehrer“ / CMAS - „Advanced Nitrox Instructor“ vom KAT als Assistent für die Ausbildung und Prüfung von CMAS - „Nitrox Instructoren“ herangezogen werden.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ - „Technischer-Nitrox-Tauchlehrer“ / CMAS - „Advanced Nitrox Instructor“:

Die Speziallehrstufe TSVÖ - „Technischer-Nitrox-Tauchlehrer“ / CMAS - „Advanced Nitrox Instructor“ wird durch positiven Abschluss der Prüfung zum TSVÖ - „Technischer-Nitrox-Tauchlehrer“ / CMAS - „Advanced Nitrox Instructor“ erworben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

- TSVÖ - Taucherpass.
- TSVÖ - Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Vollendetes 20. Lebensjahr.
- Tauchsportärztliches Attest mit festgelegtem, nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum.
- Gültige TSVÖ - Prüfungsberechtigung „Moniteur**“.
- Speziallehrstufe TSVÖ - „Nitrox-Tauchlehrer“ / CMAS - „Nitrox Instructor“.
- Nachweis von mindestens 25 Nitrox - Tauchgängen bestätigt im Logbuch.
- Nachweis von Assistentztätigkeit bei mindestens einem TSVÖ - „Technischer-Nitrox-Taucher / CMAS - „Advanced Nitrox Diver“ - Kurs.

Prüfungsabnahme und Organisation:

Erfolgt durch das KAT. Die Prüfung wird vom KAT organisiert.

Prüfungsbedingungen:

- Nachweis umfassender theoretischer und praktischer Kenntnisse des „Nitrox-Tauchens“.
- Pädagogik, Didaktik und Methodik des Nitrox-Tauchens.
- Lehrauftritt in Theorie und Praxis.
- Erste Hilfe.



Beurkundung:

Erfolgt durch das KAT. Die Gültigkeit der Prüfungsberechtigung für die Speziallehrstufe TSVÖ - „Technischer-Nitrox-Tauchlehrer“ / CMAS - „Advanced Nitrox Instructor“ ist an eine gültige TSVÖ - Tauchlehrerprüfungsberechtigung gebunden.

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN TSVÖ - LEHRSTUFEN

Gültigkeitsdauer der TSVÖ - Prüfungsberechtigung:

Die TSVÖ - Prüfungsberechtigung beinhaltet die Ausbildungsberechtigung für die jeweilige Lehrstufe.

Die TSVÖ - Prüfungsberechtigungen gelten für sämtliche Lehrstufen ab Ausstellungsdatum für das laufende Kalenderjahr bis zum 31.12.. Bei Verstößen gegen die Richtlinien des TSVÖ können die Prüfungsberechtigungen vom KAT entzogen werden.

Die Gültigkeit der Prüfungsberechtigungen für die TSVÖ - Speziallehrstufen ist an eine gültige TSVÖ - Tauchlehrerprüfungsberechtigung gebunden.

Verlängerung von TSVÖ - Prüfungsberechtigungen:

Die TSVÖ - Prüfungsberechtigungen werden nach Ertrag der Lizenzgebühr für das laufende Kalenderjahr verlängert, wobei die eingelangten Gebühren immer zuerst auf die älteste Schuld angerechnet werden..

CMAS - Moniteurgrade gelten fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist werden diese bei einer gültigen TSVÖ - Prüfungsberechtigung automatisch verlängert.

Wiedererlangung abgelaufener TSVÖ - Prüfungsberechtigungen:

TSVÖ - Prüfungsberechtigungen, die nicht länger als drei Jahre abgelaufen sind, können nach Besuch eines Auffrischungsseminars und Nachzahlung der noch ausstehenden Lizenzgebühren für den Zeitraum der Nichterhaltung vom KAT wiedererteilt werden.

Länger abgelaufene Prüfungsberechtigungen können durch Ablegung der entsprechenden Prüfungen für die jeweiligen Lehrstufen wiedererworben werden.

7. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- ABC-Ausrüstung:* Grundausrüstung; bestehend aus Maske (ÖNORM S4225), Flossen (ÖNORM S4224) und Schnorchel (ÖNORM EN 1972).
- MC-System:* „Multiple Choice“-System; schriftliche Fragen mit mehreren zur Auswahl stehenden Antworten.
- PTG:* Presslufttauchgerät (ÖNORM EN 250).